

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/4377-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss	K			
05.02.2024	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Außerkraftsetzung der Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung) vom 10.12.2008 und Inkrafttreten der Rundverfügung "Haushalt 2024 - Vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW" vom 05.12.2023.

Sachdarstellung

Am 10.12.2008 ist die **Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung)** in Kraft getreten. Aufgrund der ausstehenden Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht - den Haushalt 2024 betreffend – gilt seit dem 01.01.2024 bis auf Weiteres das Nothaushaltsrecht. Vor diesem Hintergrund wurden der Verwaltung dezidierte Regelungen im Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung in Form der Rundverfügung „Haushalt 2024 – Vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW“ (erstellt durch den Bereich 1-1/Finanzen) zur Verfügung gestellt. Da diese Rundverfügung über die Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO (Vorläufige Haushaltsführung) hinaus auch ablauforganisatorische Änderungen mit Blick auf die Zuständigkeiten regelt, wurde die Geschäftsanweisung vom 10.12.2008 gem. Entscheidung des Oberbürgermeisters Schranz vom 05.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 außer Kraft gesetzt. Ebenfalls trat zum 01.01.2024 die oben erwähnte Rundverfügung „Haushalt 2024 – Vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW“ vom 05.12.2023 in Kraft.

Vorgenannte Maßnahmen sind dem Rat der Stadt gem. § 32 Abs. 1 KomHVO NRW zur Kenntnis zu bringen.

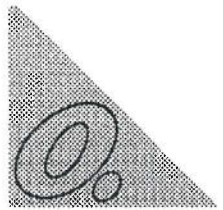
Bereichsleiter Bereich 4-1	Beigeordneter Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister												
Kawicki Datum 02.01.2024	Jehn Datum 02.01.2024	Tsalastras Datum 03.01.2024	Schranz Datum 08.01.2024												
<table> <tr> <td>* Vorlage zur:</td><td>* Ergebnis :</td><td colspan="2">Beteiligung:</td></tr> <tr> <td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Personalrat</td><td>[]</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Gleichstellungsstelle</td><td>[]</td></tr> </table>				* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:		Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]			Gleichstellungsstelle	[]
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:													
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]												
		Gleichstellungsstelle	[]												

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/4377-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

20 **Anlagen**

- 21
- 22 1. Rundverfügung „Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige
- 23 Haushaltsführung)“
- 24
- 25 2. Rundverfügung „Haushalt 2024 - Vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW“
- 26
- 27 3. Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige
- 28 Haushaltsführung)

Rundverfügung



Stadt
Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Bereich 4-1
Personal und
Organisation
2258
07.12.2023

An
alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW
(Vorläufige Haushaltsführung) vom 10.12.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.12.2008 ist die **Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung)** in Kraft getreten. Aufgrund der bisher ausstehenden Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht - den Haushalt 2024 betreffend – gilt ab dem 01.01.2024 bis auf Weiteres das Nothaushaltsrecht. Diesbezüglich werden der Verwaltung ab dem 01.01.2024 dezidierte Regelungen im Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung in Form einer Rundverfügung des Stadtkämmerers zur Verfügung gestellt. Da diese Rundverfügung Regelungen über die Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung) hinaus sowie auch ablauforganisatorische Änderungen mit Blick auf die Zuständigkeiten enthalten wird, wird die Geschäftsanweisung vom 10.12.2008 zum 01.01.2024 **außer Kraft** gesetzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schranz
-Oberbürgermeister-

Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung)

1. Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Geschäftsanweisung

In Ermangelung eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes darf die Stadt Oberhausen die vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltssatzung nicht öffentlich bekannt machen.

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Stadt Oberhausen ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen [§ 82 (1) Ziffer 1. Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW)].

Diese Geschäftsanweisung regelt das verwaltungsinterne Verfahren der Dienststellen der Stadtverwaltung Oberhausen im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung.

2. Rechtliche Tatbestände, Umfang der Vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung bedingt einschränkende Bewirtschaftungsregelungen mit der Konsequenz, dass alle Sachverhalte auf ihre rechtliche Verpflichtung respektive hinsichtlich der Unaufschiebbarkeit der Weiterführung notwendiger Aufgaben zu prüfen sind.

- 2.1 § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW ermächtigt die Stadt Oberhausen, Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist.

Unter dem Begriff der „rechtlichen Verpflichtung“ im Sinne von § 82 GO NRW sind vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtungen zu verstehen, die ihre Grundlage im öffentlichen oder im privaten Recht haben. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die rechtliche Verpflichtung bereits besteht. Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen oder neu eingegangen werden.

- 2.2 Die Stadt Oberhausen darf zudem Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Weiterführung notwendiger Aufgaben umfasst auch die bestehenden Einrichtungen der Stadt wie die öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW, den gesamten Verwaltungsapparat und die Vermögensverwaltung der Stadt mit ihrem persönlichen und sächlichen Mittelbedarf. Ausdrücklich wird diesem Tatbestand die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen zugeordnet, sofern im Haushaltsplan des Vorjahres hierfür Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Unter dem Begriff „Fortsetzung von Maßnahmen“ ist z.B. nicht zu verstehen, dass Planungsmaßnahmen den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten.

vom 10. DEZ. 2009

In die Beurteilung, ob die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist, ist auch einzubeziehen, dass durch einen möglichen Verzicht kein Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze des § 75 (1) Satz 1, 2 GO NRW - „Sicherung der Aufgabenerledigung“, „Wirtschaftlichkeit“, „Effizienz“ und „Sparsamkeit“ - entstehen darf.

3. Verfahren

Der jeweilige Bereich/Fachbereich prüft im Rahmen einer Mittelbindung respektive der Erstellung einer Kreditorenrechnung, ob dem Sachverhalt eine rechtliche Verpflichtung zu Grunde liegt, oder der Sachverhalt als Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Der Unterzeichnungsbefugte im Sinne der Geschäftsanweisung über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen (bei Mittelbindungen) respektive der Geschäftsanweisung über Kassenanordnungs- und Feststellungsbefugnisse (bei Kreditorenrechnungen) übernimmt mit Unterzeichnung die Verantwortung dafür, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW vorliegen. Gleichzeitig ist er befugt, das Nichtvorliegen der Voraussetzungen im Außenverhältnis zu vertreten.

Der Fachbereich Buchhaltung des Bereiches Finanzen ist angewiesen, Kreditorenrechnungen oder Anträge auf Mittelbindung nur zu akzeptieren, wenn durch schriftliche Begründung der Nachweis der rechtlichen Verpflichtung oder Unaufschiebbarkeit der Weiterführung notwendiger Aufgaben erbracht wird und beigelegt ist.

Der Fachbereich Buchhaltung prüft anschließend das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 82 (1) Ziffer 1. GO NRW. Sofern Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen bestehen, ist der Sachverhalt bis zu einer Betragshöhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall dem Bereichsleiter Finanzen, ab einer darüber hinaus gehenden Betragshöhe dem Stadtkämmerer zur Entscheidung vorzulegen.

Gleiches Verfahren findet Anwendung bei Verfügung einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

4. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist dem Rat der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Jede/r Bereichsleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geschäftsanweisung den Mitarbeitern/innen seines/ihrer Bereiches einmal jährlich zur Kenntnis gebracht wird. Diese bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Geschäftsanweisung beachten.

Bei Dienststellen oder Mitarbeitern/innen, die direkt dem/der Dezernenten/in unterstellt sind, obliegt dem/der Dezernenten/in die entsprechende Verpflichtung.

Oberhausen, 10. DEZ. 2009



Der Oberbürgermeister

Rundverfügung



Dezernat 1
Finanzen und
Kultur
Tel. 2102

05.12.2023

An:
Alle Dezernate, Bereiche und Fachbereiche sowie
Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche
Einrichtungen

Haushalt 2024 - Vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 wurde am 13.11.2023 in den Rat der Stadt eingebracht. Die politische Beratung findet in der Zeit vom 10.01. bis 25.01.2024 statt. Die abschließende Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Beschlussfassung des Rates sind für die Sitzungen am 29.01. bzw. 05.02.2024 vorgesehen. Erst danach ist eine formelle Anzeige bei der Kommunalaufsicht und die anschließende Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf möglich.

Bis zum Vorliegen der Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht gilt das „Nothaushaltsrecht“:

- der Haushalt ist formal noch nicht in Kraft getreten,
- die Haushaltssatzung darf nicht bekanntgemacht werden und
- es gelten die strikten Regelungen der "vorläufigen Haushaltsführung" des § 82 GO NRW (siehe hierzu die näheren Ausführungen unter Pkt. 1.2.)

Im Zuge dieser Haushaltssituation darf die Stadt Oberhausen ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, sie darf insbesondere Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen (VE) vorgesehen waren, fortsetzen,
- Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen **obliegt ausdrücklich den jeweils Produktverantwortlichen**. Hierbei bitte ich Sie unter Berücksichtigung von Fachlichkeit und Budgetverantwortung einen möglichst strengen Maßstab anzulegen. **Im Zweifel sind Aufwendungen**

bzw. Auszahlungen bis zur Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 zurückzustellen.

Was diese Regelungen im Einzelnen bedeuten wird auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert. Entscheidend wird aber auch im kommenden Haushaltsjahr wieder sein, dass erhebliche Plan-/Ist-Abweichungen (konsumtiv sowie investiv) durch Sie frühzeitig erkannt und angezeigt werden, um mögliche Gegensteuerungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können.

Hierzu wird eine frühzeitige Kommunikation über Fehlentwicklungen und ein kontinuierlicher, intensiver Informationsaustausch zwischen Ihnen als Produktverantwortliche und dem Bereich 1-1/Finanzen von zentraler Bedeutung sein.

Das in 2023 praktizierte vierteljährliche Reporting in Form von Quartalsberichten wird auch in 2024 fortgesetzt (siehe hierzu Pkt. 3). Hierzu finden wieder regelmäßige konsumtive Controlling-Gespräche (mit ausgewählten Einheiten) sowie die Ihnen bekannten Investitionskonferenzen statt. Eine daraus folgende Berichterstattung an die Kommunalaufsicht sowie die örtlichen politischen Gremien über die jeweils aktuelle Haushaltssituation wird durch den Bereich 1-1/Finanzen gewährleistet.

Vor dem Hintergrund, dass die nachfolgenden Bewirtschaftungsregeln dezidiertere Regeln vorgeben als die bestehende Geschäftsanweisung zur Anwendung des § 82 (1) Ziffer 1. GO (Vorläufige Haushaltsführung), hat der Oberbürgermeister diese mit Wirkung vom 01.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Bewirtschaftung des Haushaltes 2024 im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW

1 Haushaltsbewirtschaftung

Aufgrund des noch bevorstehenden politischen Beratungsverfahrens werden zunächst die Ansätze des Haushaltsplanentwurfes als Grundlage für die SAP-Haushaltsbewirtschaftung übernommen. Eine vollständige und verlässliche Freigabe der über Veränderungsnachweisung gebildeten Haushaltsansätze ist aufgrund möglicher Änderungen bis zur Sitzung des Rates der Stadt am 05.02.2024 nicht möglich.

Eine grundsätzliche Sperre der konsumtiven Haushaltsansätze ist nicht vorgesehen. In Einzelfällen behalte ich es mir aber vor bestimmte Budgets nur teilweise freizugeben; die Bewirtschaftung der investiven Ansätze bedarf wie in den letzten Jahren einer Einzelfreigabe. Hierzu nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit dem für den investiven Teilhaushalt zuständigen Sachgebiet im Fachbereich 1-1-10/Finanzen, Controlling, Gebühren auf.

Für den Haushaltsvollzug möchte ich an dieser Stelle nochmals nachdrücklich auf die bereits in der Vergangenheit formulierten Kernforderungen hinweisen:

- gehen Sie sorgsam und bewusst mit Ihren Haushaltsansätzen um, behalten Sie dabei stets die Entwicklung und das voraussichtliche Jahresergebnis im Blick,
- prüfen Sie bei allen zahlungsbegründenden Vorgängen stets, ob diese auch durch frei verfügbares Budget gedeckt sind,
- gehen Sie Verpflichtungen nur dann ein, wenn diese unter Berücksichtigung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung vertretbar sind und wenn sie nicht zu Ergebnisverschlechterungen führen (dies gilt insbesondere bei Vertragsabschlüssen!). Im Zweifel stellen Sie zu leistende Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Genehmigung des Haushaltes zurück!
- arbeiten Sie konsequent an der Umsetzung der beschlossenen und bereits in den Haushalt eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen,
- stellen Sie sicher, dass voraussichtliche Plan-/Ist-Abweichungen (konsumtiv/investiv) in der Haushaltsbewirtschaftung und bei der HSK-Umsetzung frühzeitig erkannt und unverzüglich kommuniziert werden.

1.1 Haushaltsplanentwurf 2024

Auf eine Drucklegung bzw. CD-Erstellung des vollständigen Haushaltsplanentwurfes sowie der Kosten- und Leistungsrechnung wurde auch in diesem Jahr aus Kostengründen verzichtet.

Sie finden den Haushaltsplanentwurf sowie die Kosten- und Leistungsrechnung 2024 in digitaler Fassung sowohl im Internet als auch im städtischen Intranet unter folgenden Links

Haushaltsplanentwurf:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/finanzkultur/finanzen/finanzen_controlling_gebuehren/material_allg_finanzangelegenheiten/haushaltsplanentwurf-2024.pdf

Entwurf Kosten- und Leistungsrechnung:

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/finanzkultur/finanzen/finanzen_controlling_gebuehren/material_allg_finanzangelegenheiten/klr-entwurf-2024.pdf

1.2 Status der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW

Die gesetzlichen Regelungen für den Status des „Nothaushaltsrechtes“ sind streng, § 82 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) schreibt für die „vorläufige Haushaltsführung“ folgendes vor:

Im Status der "vorläufigen Haushaltsführung" dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur dann geleistet werden, wenn es sich um rechtlich verpflichtende bzw. unabweisbare (Fortsetzungs-)Maßnahmen handelt oder wenn die Durchführung der Maßnahmen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten geboten ist oder Gefahr im Verzug besteht.

Eine Einzelfallabwägung und die Prüfung, ob ein entsprechender Geschäftsvorfall diese Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, obliegt ausdrücklich Ihnen als Produktverantwortlichen.

Sie müssen daher bei **allen** zahlungsbegründenden konsumtiven und investiven Verpflichtungen und Anweisungen zwingend zuvor die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 82 GO NRW prüfen. Das gilt ausdrücklich auch, wenn ggf. technisch bedingte Teilfreigaben bereits im System hinterlegt sind.

➤ Aufwendungen dürfen zum Beispiel entstehen bzw. Auszahlungen können geleistet werden für

- Unaufschiebbare Reparaturen, z. B. für
 - ⇒ defekte Kühlschränke/Spülmaschinen, Backöfen in Küchen/Mensen
 - ⇒ defekte Sportgeräte in Turnhallen
 - ⇒ defekte bzw. beschädigte Fenster/Türen
 - ⇒ sonstige Reparaturen, die zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung durchgeführt werden müssen
 - ⇒ etc.
- Spezifische Anforderungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen, z. B. für
 - ⇒ Verlängerung von Schulsoftwarelizenzen
 - ⇒ Schülerbeförderungskosten
 - ⇒ Transporte
 - ⇒ etc.
- Unaufschiebbare Beschaffungen von Ge- und Verbrauchsmaterialien, z. B. für
 - ⇒ Hygieneartikel (z. B. Seife, Hand- & Toilettenpapier)
 - ⇒ Schulbücher
 - ⇒ Sonstige Lehr- & Lernmittel
 - ⇒ Büromöbel und -ausstattung, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes zwingend erforderlich sind
 - ⇒ etc.
- Bereits begonnene und fortgeführte Baumaßnahmen, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie bei Gefahr im Verzug (bei denen andernfalls konkrete Schäden/Nachteile für den städtischen Haushalt entstehen würden)

➤ Aufwendungen dürfen zum Beispiel **nicht** entstehen bzw. Auszahlungen können **nicht** geleistet werden für

- Aufschiebbare Beschaffungen, Bestellungen, Aufträge, z. B. für
 - ⇒ Vervielfältigungen (z. B. Visitenkarten, Infomappen o. ä.)
 - ⇒ Druckaufträge
 - ⇒ Büromöbel und -ausstattung, deren Beschaffung nicht sofort durchgeführt werden muss bzw. die Beauftragung geschoben werden kann (individuelle Betrachtung)
 - ⇒ Sanierungsarbeiten (wenn keine Gefahr im Verzug besteht)
 - ⇒ Sonderreinigungen
- Aufschiebbare Kosten für bevorstehende Projekte, Termine, Veranstaltungen, z. B. für
 - ⇒ Publikations-, Dokumentations- bzw. Produktionskosten für in 2024 anstehende Ausstellungen, Events o. ä.
 - ⇒ Verleihungen/Prämien

- ⇒ Aufwendungen für geplante Fort- und Weiterbildungen (wenn sie nicht für die Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes zwingend erforderlich sind)
- ⇒ etc.
- Zuschussanträge, z. B. für
 - ⇒ Sportvereine
 - ⇒ Kunst- und Kultureinrichtungen
 - ⇒ etc.

Mir ist dabei bewusst, dass es bei der Beurteilung der Zulässigkeit einzelner Verwaltungsvorgänge im Einzelfall durchaus Interpretationsfragen geben wird. Diese bitte ich eigenverantwortlich unter Abwägung von Fachlichkeit und Budgetverantwortung zu entscheiden. Im Zweifel nehmen Sie auch hier Kontakt zu den Kollegen/innen des Fachbereiches 1-1-10 auf.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zurückliegender Haushaltsjahre war die Kämmerei von mir dazu angehalten, die Einhaltung der hier beschriebenen Regeln stichprobenhaft zu prüfen. Aufgrund der im kommenden Haushaltsjahr noch angespannteren Haushaltslage habe ich die Kämmerei damit beauftragt, diese Überprüfungen im Bedarfsfall auszuweiten und mir entsprechende Hinweise bei offensichtlichen Verstößen anzuzeigen.

1.3 Investive Haushaltsansätze (Freigaben)

Die Fortsetzung investiver Maßnahmen ist zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan des Vorjahres bereits Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Hierzu zählen insbesondere

- die zügige Fortsetzung und Beendigung aller bereits baulich begonnenen investiven Einzelmaßnahmen (Vermeidung von Baustellenstilllegungen),
- die Weiterführung und Beendigung der bereits im Vorjahr durch entsprechende Auftragserteilungen eingeleiteten Vermögensbeschaffungen/Baumaßnahmen,
- die sonstigen Investitionsauszahlungen (z.B. Grunderwerb etc.)

soweit diese im Rahmen der städtischen Aufgabenerfüllung anfallen und unter Beachtung der o. g. allgemeinen Haushaltsgrundsätze zwingend erforderlich sind.

Eine Fortsetzung im Sinne des § 82 Absatz 1 GO NRW liegt nicht vor, wenn

- im Vorjahr zwar Ansätze im Haushaltsplan veranschlagt waren, hierauf aber keine Ausschreibungen oder Beauftragungen erfolgt bzw. Zahlungen geleistet worden sind,
- im Vorjahr oder in den Vorjahren für eine Baumaßnahme im Haushalt lediglich Planungsmittel (Honorarkosten o.ä.) bereitgestellt worden sind, mit dem Bau (1. Spatenstich) aber tatsächlich noch nicht begonnen wurde,
- die Realisierung einer Investitionsmaßnahme (z.B. im Infrastrukturbereich) in mehreren technisch voneinander unabhängigen Bauabschnitten geplant, im Haushalt entsprechend veranschlagt und die späteren Bauabschnitte noch nicht begonnen worden

sind.

Ausgeschlossen ist somit jeglicher Beginn von neuen Investitionen. Dies gilt auch für kleinere, in „Sammeltöpfen“ erstmalig im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahmen. Auch reichen evtl. in Vorjahren gefasste Ratsbeschlüsse über Bau- und Beschaffungsmaßnahmen nicht aus. Vorhaben für die bereits Förderzusagen überörtlicher Geldgeber für die Realisierung vorliegen bedürfen vor Beginn der Genehmigung des Stadtkämmerers. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind Förderanträge selbstverständlich weiter zu verfolgen bzw. gegenüber Dritten zu stellen.

Der Beginn einer neuen Maßnahme ist nur zulässig, wenn eine rechtliche Verpflichtung oder die sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unabweisbarkeit besteht, insbesondere wenn

- Gefahr im Verzug besteht, d. h. bei Nichtdurchführung der Maßnahme entsteht Gefahr für „Leib und Leben“ (Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht im Straßenbaubereich, z.B. drohender Brückeneinsturz etc.),
- Maßnahmen vollständig durch Drittmittel (Fördergelder und/oder Spenden) ohne kreditfinanzierte Eigenanteile durchgeführt werden können (die daraus resultierenden Folgeaufwendungen dürfen dabei nicht außer Betracht gelassen werden),
- konkrete Rechtsnormen die Durchführung einer neuen investiven Maßnahme vorschreiben.

Die Bewirtschaftung und Freigabe der investiven Auszahlungsermächtigungen erfolgt, wie oben beschrieben, anhand von Einzelfreigaben auf der Grundlage des § 24 KomHVO NRW.

Grundsätzlich gilt also, dass alle Auszahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen zu Beginn des Haushaltsjahres gesperrt sind. Eine der Freigabe vorgelagerte Zustimmung des Stadtkämmerers über eine sog. Mittelfreigabeverfügung entfällt zwar neuerdings, nichtsdestotrotz sind Freigaben (formlos) im investiven Sachgebiet des Fachbereiches 1-1-10 zu beantragen. Dies bitte ich bei evtl. Auftragsvergaben zu berücksichtigen.

Neues Verfahren:

- **Vor** Eingang einer zahlungsbegründenden Verpflichtung sind entsprechende Mittelfreigaben (formlos) unter Angabe einer Sachverhaltsbegründung im Fachbereich 1-1-10 zu beantragen
- Finanztechnische Prüfung durch die Kämmerei
- Systemseitige Freigabe der Mittel nach positiver Prüfung
- Rückmeldung an antragstellende Organisationseinheit

1.4 Anträge auf Fördermittel, Zuschüsse, freiwillige Leistungen

Sofern Anträge auf Fördermittel Dritter gestellt werden sollen, sind, soweit hieraus erforderliche Eigenanteile durch die Stadt Oberhausen geleistet werden müssen (also keine 100%-Förderprojekte sind), diese vor Antragstellung mit der Kämmerei abzustimmen. In den meisten Fällen ist ohnehin die Stellungnahme des Kämmerers zum Zuwendungsantrag auszufüllen.

Zuschüsse an Vereine o. ä. sind für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung unter Vorbehalt zu stellen. Etwaige zu erstellende Beschlussvorlagen müssen den nachfolgenden Textbaustein enthalten

„Die Leistungen werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes und des HSK 2024 ff. durch die Aufsichtsbehörde beschlossen. Bis dahin befindet sich die Stadt Oberhausen in der vorläufigen Haushaltsführung und darf demnach keine freiwilligen Leistungen begleichen.“

Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Kommune, die den Bestimmungen des Nothaushaltsrechts zufolge strikt untersagt sind, auch wenn sie kompensiert werden könnten. Dies bitte ich unbedingt zu beachten.

2 Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2024 ff.

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2024 ff. ist ein fester Bestandteil des kommunalen Haushaltsplans. Anders als in der Vergangenheit besteht das HSK 2024 wieder aus einer Maßnahmenliste, die die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Oberhausen langfristig sicherstellen soll. Hierzu wurden Maßnahmen aus dem HSK 2023 fortgeschrieben, ergänzt, angepasst oder ganz neu entwickelt. Das hat in Abstimmung mit allen Dezernaten und letztlich durch einen Beschluss des Verwaltungsvorstandes stattgefunden. Das nun entstandene Maßnahmenpaket wird dem Rat der Stadt am 05.02.2024 zur Beschlussfassung und im Nachgang der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Alle beschlossenen Maßnahmen werden dann technisch vollständig in den Haushalt, und dort innerhalb der betroffenen Ansätze, eingearbeitet und sind damit im Gesamtergebnisplan für das Haushaltsjahr 2024 und die mittelfristige Planung bis 2027 ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Verantwortlich für die Umsetzung der jeweiligen HSK-Maßnahmen sind die jeweils aufgeführten und betroffenen Bereiche der Stadtverwaltung. Im Rahmen der unterjährigen Controlling-Gespräche wird neben den regulären Haushaltsansätzen auch eine Prognose zur Umsetzung und Einhaltung der HSK-Maßnahmen abzugeben sein.

Intensivieren Sie daher bitte zügig die weitere Umsetzung der in Ihrem Organisationsbereich liegenden Konsolidierungsmaßnahmen. Evtl. erkennbare Konsolidierungshemmnisse sind so frühzeitig zu kommunizieren, dass Kompensationsmöglichkeiten vorbereitet werden können.

3 Controlling, Controlling-Berichte (Haushalt und HSK)

Um weiterhin vierteljährlich eine Einschätzung bzw. Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses bzw. zu einer voraussichtlichen Kreditaufnahme zur Finanzierung und Abarbeitung von Investitionsmaßnahmen abgeben zu können, werden, wie bereits beschrieben, sowohl konsumtiv in Form von Controlling-Gesprächen als auch investiv in Form der Investitionskonferenzen turnusmäßige Abstimmungsgespräche durch Sie als Produktverantwortliche wahrzunehmen sein.

Die Termine hierzu stehen gegenwärtig noch nicht verbindlich fest, sodass Sie hierüber im Laufe des ersten Quartals 2024 noch einmal eine separate Information erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Tsalastras
Stadtkämmerer

Anlage
HSK 2024 Maßnahmenliste
(Stand Entwurf 13.11.2023)